

A. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz zwischen Abschirmung, Vorsorge und Teilhabe

A. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz zwischen Abschirmung, Vorsorge und Teilhabe	1	2. Adressaten des Zensurverbots	26
I. Das deutsche Jugendmedienschutzrecht: ein einseitig restriktiver Fokus auf Inhalte	1	3. Anpassung des Zensurbegriffs an neue Medienangebote	30
II. Die digitale Welt: Rezeptions-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken	4	C. Staatsferne der Medienaufsicht	34
III. Risikomanagement: Vorsorge vor Restriktion	7	I. Gebot der Staatsferne	34
IV. Das neue Jugendschutzgesetz: Anschluss an die Wirklichkeit	12	II. Verfassungsrechtlicher Rundfunkbegriff	35
B. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz im Lichte unserer Verfassung	14	III. Gebot der staatsfernen Organisation des Jugendmedienschutzes	36
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	14	IV. Aufsicht und Vollzug durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz	38
II. Elternrecht	16	D. Quo vadis, Jugendmedienschutz?	41
1. Elterliches Erziehungsrecht	16	I. Ein erster Schritt nach vorn: Das neue Jugendschutzgesetz	41
2. Erziehungsaspekt im einfachgesetzlichen Jugendmedienschutz	19	II. Das Gebot der Stunde: Besonnene Aufsichtspraxis mit Augenmaß	42
III. Kommunikationsgrundrechte	21	III. Das Gebot über die Stunde hinaus: Mut, Kreativität und klare Sprache ..	43
IV. Berufs- und Eigentumsfreiheit	24	IV. Konvergenz und Kohärenz: Der Weg führt über die Länder	46
V. Zensurverbot	25	V. Fazit	49
1. Strenges Mittelverbot für staatlichen Jugendmedienschutz	25	E. Epilog: Das scharfe Schwert aus der analogen Welt	50

A. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz zwischen Abschirmung, Vorsorge und Teilhabe

I. Das deutsche Jugendmedienschutzrecht: ein einseitig restriktiver Fokus auf Inhalte

Der Jugendmedienschutz in Deutschland gilt als einer der restriktivsten Rechtsrahmen der westlichen Welt.¹ Die zentralen Instrumente des Jugendmedienschutzes sind in ihrer Wirkung im Schwerpunkt rezeptions- bzw. inhaltsorientiert. Sie verfolgen einen restriktiv-bewahrenden Ansatz und sind darauf ausgerichtet, den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu medialen Angeboten zu beschränken oder generell zu verhindern (**Abschirmung**).

Als besonders scharfes Schwert² erweist sich die staatliche **Indizierung** nach dem Jugendschutzgesetz (→ Rn. 50), welche weitreichende Abgabe- und Vertriebsverbote sowie absolute Werbeverbote nach sich zieht, wobei den Distributoren bei Nichtbeachtung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe droht (§ 15 Abs. 1 iVm § 27 Abs. 1 JuSchG). Im Vergleich mit dem Ausland ebenso ohne Parallelen³ bleibt das unmittelbar im Strafgesetzbuch verankerte – gleichermaßen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohte – absolute **Herstellungs- und Verbreitungsverbot** bestimmter Formen von Gewaltdarstellungen insbes. in Spielfilmen (§ 131 Abs. 1 StGB). Aber auch die Einbeziehung praktisch sämtlicher Online-Angebote in das vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ausgerufene **Postulat eines ausdifferenzierten, altersabgestuften Zugangs** (§ 5 Abs. 1 JMStV) zeugt nicht von Kompromissbereitschaft. Das Modell einer durchdeklinierten Altersabstufung verträgt sich nicht

1 Ebenso deutlich Dreyer KJug 2020, 130.

2 Begriff bei Erdemir K&R 2008, 223 (227); dort für die sog. automatische Indizierung kraft Gesetzes nach § 15 Abs. 2 JuSchG.

3 Vgl. Gerhardt NJW 1975, 375 („einzige ihrer Art in der ganzen Welt“); Laufhütte JZ 1974, 46 (49) („geschichtslos“); Weber, Die Kriminalisierung von Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB, S. 21; NK-StGB/Ostendorf StGB § 131 Rn. 1; s. auch Erdemir, Filmzensur und Filmverbot, S. 71.

mit der dynamischen und globalen Struktur des Internets.⁴ Globale Nutzer, die in Echtzeit in einem weltumspannenden Medium kommunizieren, lassen sich nicht in Alterskategorien und „Sendezeitschienen“ pressen.⁵

- 3 Dabei war das deutsche Jugendmedienschutzrecht jenseits der klassischen Rezeptionsrisiken bis vor wenigen Monaten gleichwohl noch ein gänzlich unbeschriebenes Blatt. Selbst die im Oktober 2016 in Kraft getretene Novelle zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wurde von den Ländern nicht dazu genutzt, um einen Fokus auf die neuen Risiken im Netz zu legen.⁶

II. Die digitale Welt: Rezeptions-, Kommunikations- und Interaktionsrisiken

- 4 Die voranschreitende **Digitalisierung der Gesellschaft** konnte darauf keine Rücksicht nehmen. Sie ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Die „digitale Volljährigkeit“ beginnt heute mit etwa zehn Jahren: Über 70 Prozent der Sechs- bis Dreizehnjährigen nutzen das Internet, während es bei den Zwölf- bis Dreizehnjährigen mit 97 Prozent nahezu alle sind.⁷ Jeder zwölfjährige Schüler findet mühelos den Weg zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Angeboten im digitalen Netz. Zudem sind Minderjährige seit dem Einzug des Web 2.0 nicht nur Rezipienten, sondern zugleich Teilnehmer und Akteure (**Paradigmenwechsel in den Medien**).⁸ Und durch die Ausweitung und Ausdifferenzierung ihrer Rollen vervielfältigen sich die Risiken. Mobbing und Cybergrooming,⁹ der zu sorglose Umgang mit der eigenen Nacktheit beim Tausch von Bildern, Suchtgefährdung und Anleitung zur Selbstgefährdung, Verbraucher- und Datenschutz: Kinder und Jugendliche sind beim Umgang mit sozialen Medien vor allem **Kommunikations- und Interaktionsrisiken** ausgesetzt.
- 5 Wobei die **Rezeptionsrisiken** auch in der digitalen Welt zentrales Thema bleiben. Jenseits der großen Streaming-Portale für Filme und Serien fluten auch weltweit abrufbare **Darstellungen von Leid, Gewalt und Tod** die Bildlabore des Web 2.0, ohne mit den wirksamen Möglichkeiten der Kontextualisierung und Kommentierung für eine moralische Grundierung zu sorgen.¹⁰ Und erstaunlich viele Nutzer schauen lustvoll hin, wenn im World Wide Web das humane Genom der Gesellschaft attackiert wird. Es ist kaum abzuschätzen, was diese Bilder, die oftmals sogar für Erwachsene kaum zu ertragen sind, speziell in den Köpfen und Herzen der Kinder zur Folge haben können. Rigoroses Vorgehen bleibt dort unverzichtbar. Dort, wo Menschenwürde und konkreter Opferschutz tangiert sind, stehen Rechtsverfolgung und Sanktionierung nicht zur Disposition.

4 Krit. auch Beck RundfunkR/Schulz/Dankert JmStV § 11 Rn. 82 („zu ambitioniert“).

5 S. hierzu bereits Erdemir Funkkorrespondenz 4/2012, 9 (11).

6 Ausf. zur JmStV-Novelle 2016 Spindler/Schuster/Erdemir JmStV § 1 Rn. 41 ff.; s. hierzu auch Erdemir in Eifert/Gostomzyk S. 200 ff.

7 KIM-Studie 2020, S. 87.

8 Zum Paradigmenwechsel in den Medien s. Erdemir, Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft, S. 8 ff.

9 Wenn Täter oder Täterinnen im Internet nach ihren Opfern suchen, nennt man das Cybergrooming: Sie nutzen verschiedene soziale Netzwerke wie bspw. Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen, um den sexuellen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.

10 S. hierzu die Praxisbeispiele bei Erdemir Menschenwürde S. 15 ff.

te Inhalte in eigener Verantwortung auf ihre Beeinträchtigungsmöglichkeit hin zu analysieren oder sie anderenfalls wie einen Erwachseneninhalt „ab 18 Jahren“ zu behandeln.⁹⁰

V. Fazit

- 49 Der Bund, das gilt es bei aller berechtigter Kritik anzuerkennen, hat mit dem neuen Jugendschutzgesetz einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Dabei ist der **Jugendmedienschutz** aber weiterhin eine **Dauerbaustelle mit Helmpflicht**.⁹¹ Und er steht am Scheideweg. Wenn die Länder bestehende Schutzkonzepte nicht umgehend neu überdenken, wird das deutsche Jugendmedienschutzrecht weiter an Glaubwürdigkeit und damit an notwendigem Rückhalt in der Gesellschaft verlieren. Wenn sie aber die richtige Weggabelung nehmen, dann sollte am Ende dieser Entwicklung ein neues und aufgeräumtes Jugendschutzmodell stehen, das ebenso präventiv wie interdisziplinär ausgerichtet ist. Ein pragmatisches Jugendschutzmodell, das einige grundsätzliche Regelungen zu einem stärker risikoorientierten Jugendschutz trifft und dort, wo es um Menschenwürde und Opferschutz geht, auf die repressiven Instrumentarien des geltenden Rechts verweist.⁹²

E. Epilog: Das scharfe Schwert aus der analogen Welt

- 50 In dem vorliegenden Beitrag ist viel von einem zeitgemäßen, nach vorn gewandtem Jugendmedienschutz die Rede. Das im Jugendschutzgesetz verankerte **Instrumentarium der Indizierung** folgt dagegen noch dem Leitbild eines paternalistischen Fürsorgestaates mit streng bewahrpädagogischer Ausrichtung (rigorose Abschirmung). Damit passt es nicht zu dem modernen Anstrich, den das Jugendschutzgesetz mit der aktuellen Novelle erhalten hat. Die Indizierung beschädigt mit ihrem strengen Werbeverbot, welches auch die sog. neutrale Werbung umfasst,⁹³ vor allem die Informationsfreiheit des mündigen (erwachsenen) Bürgers, erschwert aber auch nachhaltig die Berufsausübung der Anbieter und Vertriebsfirmen von Filmen und Spielen.⁹⁴ Es wäre deshalb ein starkes Signal des Bundes, würde er dieses scharfe Schwert aus der analogen Welt entweder **ersatzlos streichen** oder aber zumindest auf schwer jugendgefährdende Medien beschränken.

90 S. hierzu *Dreyer* KJug 2020, 130 (134) („potenzielle Bombe“).

91 „Baustelle Jugendmedienschutz“: So lautete bereits der Titel der 7. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz vom 27.11.2014 beim NDR in Hamburg. S. hierzu *Erdemir*, „Wechselseitige Anerkennung“. Notwendige Regulierungen aus Sicht der Wissenschaft, Vortrag im Original abgedruckt in *epd medien* 14/2015, 10 (13) („absolute Helmpflicht“).

92 Eingehend zur Aufsichtspraxis der Landesmedienanstalten im Bereich von Menschenwürde und Opferschutz *Erdemir* Menschenwürde S. 12 ff.

93 *Liesching/Schuster/Liesching* JuSchG § 15 Rn. 40.

94 Das Werbeverbot führt zB bei Filmen, die im Kino vorgeführt werden sollen, dazu, dass sie faktisch von Erwachsenen nicht wahrgenommen werden, weil die öffentliche Vorführung nicht angekündigt werden darf; vgl. *Degenhart* UFITA 2009, 335; *Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht/Spürck/Erdemir* JuSchG § 15 Rn. 31 sowie *Liesching/Schuster/Liesching* JuSchG § 15 Rn. 33.

§ 5 Anbieterpflichten zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen

Literatur: *Arbeitskreis Kartellrecht*, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, Hintergrundpapier, 1.10.2015, abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/AK_Kartellrecht_2015_Digitale_Oekonomie.pdf?__blob=publicationFile&v.=2 (zit.: *Arbeitskreis Kartellrecht* Digitale Ökonomie); *Bernzen/Kehrberger*, Rechtsdurchsetzung durch Informationstechnik, RW 2019, 374; *bitkom eV*, Stellungnahme Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuschG-ÄndG-E), 28.2.2020, abrufbar unter https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-03/20200305_bitkomstn_juschg-andg.pdf (zit.: *bitkom* Stellungnahme); *Bodensiek*, Gefährdung der hergebrachten Alterskennzeichnung durch die geplante Reform des JuSchG, MMR-Beil. 2020, 23; *Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz*, Endbericht, Juni 2016, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/6448616/07ba875e860ada4556526641bd9151b6/data/d-bericht-bund-laender-kommission-zur-medienkonvergenz.pdf> (zit.: *Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz* Endbericht); *Dreyer*, Entwicklungspfade für ein netzwerkgerechtes Jugendmedienschutrecht, 2011 (zit.: *Dreyer* Entwicklungspfade); *Dreyer*, Entscheidungen unter Ungewissheit im Jugendmedienschutz, 2018 (zit.: *Dreyer* Ungewissheit); *Dreyer*, On the Internet, nobody knows you're a kid. Zur (Nicht-)Erkennbarkeit Minderjähriger in digitalen Medienumgebungen, medien + erziehung 2018, 65; *Dreyer/Schulz*, Schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, 28.2.2020, abrufbar unter https://www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/rfjfs70_HBI_Stellungnahme_JuSchG-E-1.pdf (zit.: *Dreyer/Schulz* Stellungnahme); *Europäische Kommission*, Strategie für den digitalen Binnenmarkt: Europäische Kommission vereinbart Tätigkeitsbereiche, Pressemitteilung, 25.3.2015, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_4653 (zit.: *Europäische Kommission* Pressemitteilung 25.3.2015); *Europarat*, Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten, September 2018, abrufbar unter <https://edoc.coe.int/en/children-and-the-internet/7922-leitlinien-zur-achtung-zum-schutz-und-zur-verwirklichung-der-rechte-des-kindes-im-digitalen-umfeld-empfehlung-cmrec20187-des-minist-erkomitees-an-die-mitgliedstaaten.html> (zit.: *Europarat* Empfehlung CM/Rec(2018)7); *Gerlach*, Neues zur Rechtsschutzgarantie: Das Ende des Beurteilungsspielraums im Jugendschutzgesetz, NordÖR 2020, 451; *Google Ireland Ltd.*, Stellungnahme an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum vorgeschlagenen „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“, 10.2.2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/161590/43c0f0deb318e45f0208f7fef972ec83/23-google-ireland-ltd-data.pdf> (zit.: *Google Ireland Ltd.* Stellungnahme); *Heldt/Dreyer*, Competent Third Parties and Content Moderation on Platforms, Journal of Information Policy 2021, 266; *Hilgert/Sümmermann*, Maßnahmen der Jugendschutz-Compliance in Rundfunk und Telemedien, MMR-Beil. 2020, 26; *Hilgert/Sümmermann*, Von Inhalt zu Interaktion – Neuerungen im Jugendschutzrecht, K&R 2021, 297; *Holznapel/Woods*, Rechtsgüterschutz im Internet – Regulierung durch Sorgfaltspflichten in England und Deutschland, JZ 2021, 276; *Hopf/Braml*, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2019, ZUM 2020, 312; *Hopf/Braml*, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2020, ZUM 2021, 421; *Information Commissioner's Office*, Age appropriate design: a code of practice for online services, abrufbar unter <https://ico.org.uk/for-organisations/guide-to-data-protection/key-data-protection-themes/age-appropriate-design-a-code-of-practice-for-online-services/> (zit.: *ICO* Age appropriate design); *Jugend- und Familienministerkonferenz*, Bund-Länder-Eckpunktepapier „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“, 3./4.5.2018, TOP 7.1, abrufbar unter <https://www.bzjk.de/resource/blob/176388/dc2bdeb09a4736824fc40e63f329b1/jfmk-data.pdf> (zit.: *JFMK* Bund-Länder-Eckpunktepapier); *Kaesling/Knapp*, Umsetzung der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, MMR 2021, 11; *Krempf*, Soziale Medien: Kontrolleure drängen auf Einsatz von KI zum Jugendschutz, heise online, 5.9.2019, abrufbar unter <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Soziale-Medien>

-Kontrolleure-draengen-auf-Einsatz-von-KI-zum-Jugendschutz-4514660.html (zit.: *Krempf* heise online); *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020 (zit.: *Liesching* Herkunftslandprinzip); *Livingstone*, Positioning children's interests within debates over internet governance, in Feilitzen/Carlsson/Bucht (Hrsg.), *New questions, new insights, new approaches: contributions to the research forum at the World Summit on Media for Children and Youth* 2010, 2011, S. 161 (zit.: *Livingstone* in Feilitzen/Carlsson/Bucht *New questions*); *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest*, JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien, 2020, abrufbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf (zit.: *mpfs* JIM 2020); *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest*, KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien, 2020, abrufbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf (zit.: *mpfs* KIM 2020); *Montgomery*, Youth and surveillance in the Facebook era: Policy interventions and social implications, *Telecommunications Policy* 2015, 771; *Schulz/Dreyer*, Governance von Informations-Intermediären – Herausforderungen und Lösungsansätze, 2020 (zit.: *Schulz/Dreyer* Informations-Intermediäre); *Siller*, Whitelistbasierte Ansätze zur Schaffung von sicheren Surfräumen für Kinder, in Bauer/Hoffmann/Mayrberger (Hrsg.), *Fokus Medienpädagogik. Aktuelle Forschungs- und Handlungsfelder* [Stefan Aufenanger zum 60. Geburtstag gewidmet], 2010, S. 160 (zit.: *Siller* FS Aufenanger, 2010); *Spindler*, Der Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz – europarechtswidrig?, *ZUM* 2017, 473; *UK Department for Digital, Culture, Media & Sport*, Online Harms White Paper, April 2019, abrufbar unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/973939/Online_Harms_White_Paper_V2.pdf (zit.: *UK Department for Digital, Culture, Media & Sport* Online Harms White Paper); *VN-Kinderrechtsausschuss*, General Comment No. 25 on Children's Rights in Relation to the Digital Environment, 2021, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/GCChildrensRightsRelationDigitalEnvironment.aspx> (zit.: *VN-Kinderrechtsausschuss* General Comment No. 25).

A. Vorsorgemaßnahmen als neues Instrument im Jugendmedienschutz	1	III. Altersüberprüfungssysteme (Nr. 4) ...	73
B. Persönlicher Anwendungsbereich	12	IV. Hinweise auf Unterstützungs- und Beratungsangebote (Nr. 5)	77
I. Diensteanbieter	14	V. Parental-Control-Funktionen (Nr. 6)	80
II. Speicherung und Bereitstellung fremder Informationen	16	VI. Schutzbezogene Voreinstellungen (safety by design) (Nr. 7)	82
III. Gewinnerzielungsabsicht	24	VII. Zentrale AGB-Elemente in kindgerechter Sprache (Nr. 8)	88
IV. Ziel- und Nutzergruppen	29	VIII. Weitere konkrete Vorsorgemaßnahmen	95
V. Journalistisch-redaktionelle Angebote	35	F. Verhältnis zu anderen Rechtsakten	99
VI. Weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer	37	I. Verhältnis zu den Vorschriften des NetzDG	100
VII. Anwendbarkeit unabhängig vom Sitzland?	45	II. Verhältnis zu anderen Vorschriften des JuSchG	104
C. Verhältnis zum Haftungsprivileg in § 10 TMG	47	III. Verhältnis zu § 5a JMStV	105
D. Verhältnis von Absatz 1 zu Absatz 2	51	IV. Verhältnis zu den Vorschriften der DS-GVO	106
I. Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen	53	G. Aufsicht und Rechtsdurchsetzung	111
II. Wirksamkeit der Vorsorgemaßnahmen	58	H. Konkretisierung im Rahmen regulierter Selbstregulierung (§ 24b Abs. 2 JuSchG) 114	
E. Einzelne Vorsorgemaßnahmen (Abs. 2)	61		
I. Melde- und Abhilfeverfahren (Nr. 1, Nr. 2)	62		
II. Systeme zur nutzerseitigen Alterseinstufung (Nr. 3)	69		

oder der Nutzer sich registriert haben.⁵² Denkbar wäre es zwar auch, an den Wohnort anzuknüpfen. Dieser wird aber womöglich nicht von allen Diensteanbietern bei der Registrierung abgefragt. Im Interesse einer Datenminimierung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) sollte dieses Erfordernis auch nicht „durch die Hintertür“ eingeführt werden. Zudem böte dies ein höheres Missbrauchspotential, kann doch einfacher ein ausländischer Wohnort angegeben werden, als (zB mittels VPN) eine ausländische IP-Adresse genutzt werden.

Die **materielle Beweislast** dafür, dass die zahlenmäßige Nutzerergrenze unterschritten ist, trifft den Diensteanbieter. Das folgt daraus, dass er nach dem Wortlaut des § 24a Abs. 3 JuSchG „nachweislich“ weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer haben muss und wird auch in der Gesetzesbegründung postuliert.⁵³ Die Validierbarkeit der Anbieterangaben ist dabei naturgemäß begrenzt. 44

VII. Anwendbarkeit unabhängig vom Sitzland?

Die Verpflichtung, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, gilt gemäß § 24a Abs. 4 S. 1 JuSchG unabhängig davon, ob das Sitzland des jeweiligen Diensteanbieters Deutschland ist. Ausreichen soll stattdessen, dass er **hinreichenden kinder- und jugendmedienschutzrechtlichen Inlandsbezug** aufweist.⁵⁴ Das jeweilige Sitzland wird dabei – im Anwendungsbereich des TMG – nach § 2a TMG bestimmt (§ 24a Abs. 4 S. 4 JuSchG). Auch das in § 3 TMG verankerte Herkunftslandprinzip soll durch die Verpflichtung nicht berührt werden (§ 24a Abs. 4 S. 4 JuSchG; → § 9 Rn. 21 ff.). Satz 1 und Satz 4 erscheinen damit ausschließlich auf Einzelfälle anwendbar, in denen die Vorgaben von Art. 3 Abs. 4 lit. b E-Commerce-RL berücksichtigt wurden (→ § 9 Rn. 18). 45

Die wichtigsten Punkte:

- Der persönliche Anwendungsbereich des § 24a JuSchG weist teils erhebliche Anwendungsprobleme in der Praxis auf, insbesondere aufgrund der Unbestimmtheit der Norm.
- Wer Diensteanbieter ist, richtet sich nach der Definition im TMG.
- Ob mit den Nutzerinhalten eigene oder fremde Inhalte zugänglich gemacht werden, muss im Einzelfall festgestellt werden. Die Abgrenzungskriterien ergeben sich aus der (va zivilrechtlichen) Rechtsprechung zum Zu-eigen-Machen von Inhalten.
- Wann eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, kann unter Rückgriff auf die Definition dieses Begriffs im NetzDG ermittelt werden.
- Kriterien dafür, wann ein Angebot „üblicherweise“ von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, bleiben unbestimmt.
- Das Anknüpfen der Sorgerepflicht an Mindestnutzerzahlen unabhängig von dem Risikopotenzial eines Angebots erscheint mit Blick auf die Schutzziele des 46

52 Vgl. BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf NetzDG § 1 Rn. 33. Kritisch aber Spindler/Schmitz/Liesching NetzDG § 1 Rn. 71.

53 BT-Drs. 19/24909, 67: „wenn sie nachweisen“.

54 BT-Drs. 19/24909, 67.

Synopse*

Jugendschutzgesetz (JuSchG) – alt

Jugendschutzgesetz (JuSchG) – neu

Abschnitt 1 Allgemeines

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

(unverändert)

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.

(unverändert)

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(unverändert)

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen

(unverändert)

* Die Synopse wurde von Rechtsanwalt Philipp Sümmerrmann erstellt.

Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

(unverändert)

(6) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(unverändert)

(unverändert)

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die An-

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(unverändert)

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung